



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Gaißach
Herrn Ersten Bürgermeister
Stefan Fadinger
Bahnhofstraße 8
83674 Gaißach



Bearbeitet von
Armin Sigl

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-3042 / -403042

Zimmer
2318

E-Mail
Armin.Sigl@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
10.06.2015

Unser Geschäftszeichen
20-14-3069.2-I-102-13

München,
26.11.2015

**Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im
Freistaat Bayern;
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Gaißach,
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir erlassen folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d :

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bewilligen wir der Gemeinde Gaißach als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

74.974,00 €

(i. W.: Vierundsiebzigtausendneunhundertvierundsiebzig Euro).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Die Zuwendung entspricht einem Anteil von **80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 99.968 € (Anteilfinanzierung). Das mit Bescheid des Bayerischen Breitbandzentrums Amberg vom 10.04.2014 bewilligte Startgeld Netz in Höhe von 5.000,00 € ist in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie anzurechnen. Der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 79.974 € reduziert sich entsprechend.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 22. November 2012 (StAnz Nr. 48/2012), die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie – BbR – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Wir gewähren die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Gemeinde an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur im

Erschließungsgebiet Mühle-Lehen

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag der Gemeinde Gaißach vom 10.06.2015 sowie
- das Angebot der Fa. Telekom Deutschland GmbH vom 10.03.2015.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass nach dem Ausbau allen möglichen Endkunden im Erschließungsgebiet Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Download und mindestens 2 Mbit/s im Upload sowie einem Teil der Endkunden Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Download und mindestens 2 Mbit/s im Upload zur Verfügung stehen (Nr. 12 Abs. 4 i. V. m. Nrn. 1.1 und 1.2 BbR vom 10. Juli 2014).

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen **vor ihrer Ausführung** unserer Zustimmung.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke: 99.968 €

2.2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH	79.974 €
Eigenmittel der Gemeinde	<u>19.994 €</u>
Gesamtfinanzierung	99.968 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). **Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.**

Das mit Bescheid des Breitbandzentrums Amberg vom 26.08.2014 bewilligte Startgeld Netz von 5.000,00 € wird in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie angerechnet, so dass sich der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 79.974 € entsprechend reduziert.

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2 ANBest-K).

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 21.08.2015** (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) und **endet am 31.12.2016**.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können wir den Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen, als die Gemeinde die Zuwendung noch nicht abgerufen haben.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 / 4.3 BbR vom 22. November 2012) sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 4.3 BbR vom 22. November 2012 (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die Nr. 4.3 BbR vom 22. November 2012 ist Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 4.3.7 BbR vom 22. November 2012 aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. Im Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Die Gemeinde ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Anzeige der Inbetriebnahme

Die Gemeinde wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

5.3 Mittelbereitstellung, Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR vom 10. Juli 2014)

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel werden wir voraussichtlich wie folgt bereitstellen:

im Haushaltsjahr 2015:	39.987 €
im Haushaltsjahr 2016:	34.987 €.

Die Mittel können jeweils bis spätestens 15. November eines jeden Jahres nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist. Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

Wir behalten uns vor, einen Betrag von bis zu 20% der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

5.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Bitte verwenden Sie **Muster 4 zu Art. 44 BayHO**, das ebenfalls auf der Homepage der Regierung von Oberbayern www.regierung.oberbayern.bayern.de im Downloadbereich abrufbar ist.

Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 6.4 BbR vom 22. November 2012 darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.5 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR vom 10. Juli 2014), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.6 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR vom 10. Juli 2014)

5.6.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief (siehe www.schnelles-internet.bayern.de) die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6.2 Nach Abschluss der Maßnahme ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6.3 Sobald bekannt sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.7 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr.6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Sigl
Regierungsamtmann





Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem **Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO**. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Anforderung von Zuwendungen entsprechend dem Baufortschritt
 - 1.4.1 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbaufauftrages, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der abschließenden Fertigstellung und 20 v.H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
 - 1.4.2 Soweit die Zuwendung für Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Schlüssel angefordert werden. Eine Schlussrate von 20 v.H. kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² z.B. Anliegerbeiträge

- 6.3.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,
- 6.3.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,
- 6.3.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,
- 6.3.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.3.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,
- 6.3.9 der Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und ggf. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. 6.3.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise bzw. -bestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Auszug aus der
**Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe-
und Kumulationsgebieten in Bayern**

(Breitbandrichtlinie – BbR)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie**

vom 22. November 2012 – 7072-W

4.3 Auswahl des Netzbetreibers

4.3.1 Der vom Zuwendungsempfänger mit dem Aus- oder Aufbau eines NGA-Netzes zu beauftragende Netzbetreiber ist im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens zu ermitteln. Die Bestimmungen der VOL/A, 1. Abschnitt, sind sinngemäß anzuwenden. Dabei hat der Zuwendungsempfänger die Wahl zwischen den folgenden Verfahrensarten: Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger im Einzelfall zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und den weiteren Abschnitten der VOL/A bzw. VOB/A), bleiben unberührt. Die Bekanntmachung hat innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterkundung (vgl. Nr. 4.1.1) über das zentrale Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat im eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Aus- oder Aufbau des NGA-Netzes erfolgen kann.

4.3.2 Die Beschreibung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs, muss anbieter- und technologie-neutral abgefasst und auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet sein, der die unter Nr. 4.3.7 genannten Bestimmungen enthält. Die Beschreibung der Leistung muss erwähnen, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlaubt und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten muss, insbesondere

- entbundelter Zugang zur Glasfaseranschlussleitung, Bitstromzugang,
- Zugang zur unbeschalteten Glasfaser,
- Zugang zu Straßenverteilerkästen, insbesondere KVZ,
- Zugang zu Leerrohren.

Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Ein effektiver und tatsächlicher Zugang auf Vorleistungsebene muss für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren gewährt werden. Die Leistungsbeschreibung muss ferner erwähnen, dass – sofern neue passive Infrastrukturelemente (z. B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden – der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung zu gewähren ist und dass auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen können, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

4.3.3 Um Synergien so weit wie möglich zu nutzen und somit die Wirtschaftlichkeitslücke so niedrig wie möglich zu halten, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, im Rahmen öffentlich zugänglicher Informationsquellen bekannte und für die Maßnahme nutzbare Infrastrukturen sowie vom Zuwendungsempfänger vorgesehene Eigenleistungen in der Bekanntmachung anzugeben (bzw. dort auf entsprechende konkrete öffentlich zugängliche Quellen zu verweisen) und anstehende Tiefbaumaßnahmen im Zielgebiet der Maßnahme anzuzeigen. Informationsquellen in diesem Sinn sind der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur und das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), hier insbesondere der Grabungsatlas. Diese Informationsquellen stehen auch als Webdienste GDI-konform zur Verfügung.

4.3.4 Die am Vergabeverfahren teilnehmenden Netzbetreiber sind aufzufordern, ein technisches Angebot abzugeben. Sie sind ausdrücklich zu bitten, verfügbare Infrastruktur (vgl. Nr. 4.3.3) so weit wie möglich zu nutzen. Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur,
- mittlere reale Datenrate im Download und im Upload,
- zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Download und von mindestens 2 Mbit/s im Upload,
- Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte,
- Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch grafische Darstellung),
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- angebotene Zugangsvarianten.

4.3.5 Sofern sich die teilnehmenden Netzbetreiber nicht in der Lage sehen, bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet ohne finanzielle Beteiligung Dritter zu marktüblichen Bedingungen anzubieten, hat das Angebot auch eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke zu enthalten. Diese ergibt sich, indem von den laufenden Betriebskosten, einschließlich aller für das jeweilige Vorhaben anfallenden Kosten (u. a. für die notwendigen aktiven und passiven Netzelemente, die Errichtung der Netzinfrastrukturen einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen, hiernach Investitionskosten), die voraussichtlichen Betriebseinnahmen abgezogen werden. Als Betrachtungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme.

Die Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke hat in übersichtlicher Form eine Aufstellung der zur Projektumsetzung notwendigen Investitionskosten sowie die auf Basis des erwarteten Nachfragepotentials prognostizierten Einnahmen zu enthalten. Der Zuwendungsempfänger hat die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Zu den Investitionskosten gehört bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich Netzabschlusseinheit (FTTB, „Fibre to the building“). Bei funkbasierten Lösungen gehört die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sende-mastes zu den Investitionskosten.

Nicht anzusetzen sind bei Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke Ausgaben für Grunderwerb und Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie Ausgaben für Investitionen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung getätigt werden müssen.

4.3.6 Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist. Dem Zuwendungsempfänger steht es jedoch frei, weitere Wertungskriterien (wie etwa Höhe der Endkundenpreise, Höhe der Übertragungsgeschwindigkeit, Versorgungsgrad, Anzahl der Endkundenanschlüsse, Qualität des offenen Netzzugangs etc.) zu definieren. Der Zuwendungs-empfänger muss dann bereits in der Bekanntmachung die Gewichtung der qualitativen Kriterien angeben. Dabei ist sicherzustellen, dass der Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke die höchste Gewichtung zukommt. Die vorgesehene Auswahlentscheidung ist auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

4.3.7 Der Zuwendungsempfänger schließt mit einem Netzbetreiber einen Vertrag über die Planung, Ausführung und den Betrieb der Ausbaumaßnahme.

Im Vertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

Der Vertrag hat insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:

- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines Netzbetriebs im Sinn der von ihm angebotenen Leistungen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sowie zur Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen gemäß Nr. 4.3.2. Im Vertrag ist detailliert zu beschreiben, wie die vollständige Entbündelung und der offene und diskriminierungsfreie Zugang auf Vorleistungsebene gemäß Nr. 4.3.2 gesichert werden;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, berechnigte Dritte auf Nachfrage umfassend und diskriminierungsfrei über seine im Rahmen dieser Richtlinie errichtete Infrastruktur (u. a. Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen) zu informieren;

- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke gezahlten Betrages für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden, aufgrund von Umständen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat. Eine von der Europäischen Kommission angeordneten Rückforderung muss in jedem Fall vollzogen werden. Der Netz-betreiber hat zur Sicherung dieses Anspruchs des Zuwendungsempfängers auf dessen Verlangen eine Bankbürgschaft zu stellen;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Orientierung der Vorleistungspreise für den Netzzugang an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Die Kostenstrukturen vor Ort sind zu berücksichtigen, Ergänzend zur Regulierung der Vorleistungspreise nach den Bestimmungen des TKG können dem geförderten Anbieter bei Konflikten mit einem anderen, am Zugang zur geförderten Infrastruktur interessierten Anbieter von dem Zuwendungsempfänger auf Basis eines Gutachtens Vorleistungspreise verbindlich vorgegeben werden, wenn und soweit sich der Konflikt auf ein Vorleistungsprodukt bezieht, für das die Bundesnetzagentur nicht bereits regulierte Preise festgelegt hat. Der Gutachter ist im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zu bestimmen. Der Zuwendungsempfänger muss die Bundesnetzagentur bezüglich des Preises, den er aufgrund des Gutachtens vorgeben will, um eine Stellungnahme bitten. Er hat diese Stellungnahme abzuwarten, falls die Bundesnetzagentur innerhalb von fünf Wochen erklärt hat, dazu Stellungnehmen zu wollen. Eine Vorgabe von Vorleistungspreisen kommt nur in Betracht, wenn sich die Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist nicht einigen konnten;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, die errichtete geförderte Infrastruktur spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anhand von Plänen und einer beschreibenden Darstellung einschließlich der realisierten Anschlüsse und der verfügbaren Bandbreiten zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Erstellung und Offenlegung einer mit der Vorkalkulation strukturgleichen Nachkalkulation in den Fällen der Nr. 9;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Übermittlung von sonstigen, für die Feststellung einer Überkompensation erforderlichen Informationen, in den Fällen der Nr. 9, auf Aufforderung des Zuwendungsempfängers;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, den Vorleistungspreis für den Netzzugang, sobald dieser festgelegt ist, der Bewilligungsbehörde zur Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de mitzuteilen.

4.3.8 Der Bundesnetzagentur ist vor Abschluss des Vertrags zwischen Betreiber und Zuwendungsempfänger der endgültige Entwurf schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahme ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Sofern die Bundesnetzagentur nicht binnen fünf Wochen Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden, ohne dass die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vorliegt, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen.